

# Stellplatzmietvertrag

Zwischen

**Interessengemeinschaft Venekotensee e.V. (IGV), Am Mühlenbach 85, 41372 Niederkrüchten**

– im Folgenden "Vermieter" genannt –

und

.....  
– im Folgenden "Mieter" genannt –

wird folgender Stellplatzmietvertrag geschlossen:

1. Der Vermieter vermietet dem Mieter den Stellplatz Nr. \_\_ an der Straße \_\_\_\_\_ in Niederkrüchten, Ortsteil Venekoten, gelegen vor der IGV Sperrmüllgarage Nr. \_\_ (siehe Lageplan), zum Zweck des Abstellens eines Pkw oder Kraftrades.

2. Der Mietvertrag beginnt am \_\_. \_\_. \_\_ und ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende zu kündigen.

3. Der Mietzins beträgt monatlich \_\_, \_\_ EUR. Darin enthalten sind alle Kosten. Der Mietzins ist monatlich im voraus spätestens bis zum dritten Werktag eines jeden Monats auf das Konto des Vermieters bei der Volksbank Erkelenz-Hückelhoven-Wegberg eG zu zahlen: Konto Nr. 7 601 406 017, BLZ 312 612 82

4. Zwischen Fahrzeug und Garagentor ist ständig ein Abstand von mindestens 2,0 m zu halten.

Das Abstellen von Wohnimmobilien, Wohnmobilen, Wohnanhängern oder Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 2,8 t ist nur mit vorheriger Zustimmung des Vermieters zulässig.

Der Mieter ist berechtigt, auf eigene Kosten eine Vorrichtung (Sperrbügel) anzubringen, die unberechtigtes Parken anderer verhindert. Diese Vorrichtung darf die Nutzung der Nachbarstellplätze und/oder der Sperrmüllgarage nicht behindern.

Der Mieter hat jeglichen Lärm, insbesondere die Ruhestörung der Hausbewohner und Nachbarn zu vermeiden. In Erfüllung dieses Grundsatzes ist es dem Mieter insbesondere untersagt, unnötig zu hupen, den Motor geräuschvoll anzulassen oder warmlaufen zu lassen, mit unnötig hoher Motordrehzahl an- und abzufahren, ein Autoradio inklusive Zubehör bei offenen Fahrzeurtüren oder heruntergedrehten Seitenscheiben zu betreiben, sowie die Fahrzeurtüren übermäßig laut zu öffnen und zu schließen.

Es ist nicht gestattet, das Kraftfahrzeug auf dem Stellplatz, auf dessen Zufahrt oder auf dem sonstigen Grundstück zu waschen. Insbesondere sind Motor- und Unterbodenbehandlungen verboten. Der Mieter hat den Stellplatz stets sauber zu halten. Er achtet darauf, dass eine Verschmutzung insbesondere des Stellplatzbodens durch Austritt von Betriebsstoffen aller Art aus dem Kraftwagen nicht entsteht. Verschmutzungen hat der Mieter auf seine Kosten unverzüglich zu beseitigen.

Das Kraftfahrzeug darf auf dem Stellplatz oder auf dem sonstigen Grundstück nicht repariert, lackiert oder restauriert werden. Wartungsarbeiten, die notwendig mit Lärmentwicklung verbunden sind, sind nicht gestattet.

Der Mieter verpflichtet sich insbesondere, die feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten. Feuergefährliche Gegenstände oder Stoffe dürfen nicht gelagert werden.

Dem Mieter obliegt es, den Stellplatz von Schnee und Eis zu reinigen sowie bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln abzustreuen. Streumaterial und Reinigungsgeräte hat der Mieter auf seine Kosten zu stellen.

Ist der Mieter an der Ausübung der sich aus diesem Abschnitt ergebenden Pflichten gehindert, so hat er auf seine Kosten eine Ersatzkraft zu beauftragen, für deren Verschulden der Mieter haftet. Bei Verletzung der Reinigungs- und Streupflicht ist der Vermieter berechtigt, im Namen und auf Kosten des Mieters eine Ersatzvornahme durchzuführen.

5. Der Vermieter ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Mieter mit einem Betrag, der eine Monatsmiete übersteigt, im Rückstand ist, wenn der Mieter das Objekt vertragswidrig benutzt (hierzu zählt auch die entgeltliche Überlassung an Dritte) oder seine vorgenannten Pflichten verletzt.

6. Kommt es infolge nicht ordnungsgemäßer Benutzung zur Beschädigung des Mietobjektes durch den Mieter oder von ihm zur Nutzung ermächtigte Personen, haftet der Mieter für alle dadurch entstehenden Schäden.

7. Der Vermieter haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung des Kfz durch Brand oder Entwendung bzw. Raub.

8. Der Stellplatz ist bei Beendigung des Mietverhältnisses in besenreinem Zustand zurückzugeben. Der ursprüngliche Zustand ist wieder herzustellen; insbesondere sind vom Mieter eingebrachte Einrichtungen zu entfernen.

9. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

10. Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Vertragsvereinbarungen aus irgendeinem Rechtsgrunde nichtig, teilnichtig oder in sonstiger Weise rechtsunwirksam sein, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen vertraglichen Regelungen nicht berührt.

Venekoten, den \_\_ . \_\_ . \_\_\_\_

(Unterschrift Vermieter)

(Unterschrift Mieter)